Bundesrat Drucksache 189/1/88

27.05.88

In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Punkt der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 20) und Nr. 12 (§ 27)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 die Nummern 7 und 12 nicht wie folgt geändert werden sollten:

' 7. § 20 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, wird wie folgt gefaßt:

"die Wahlberechtigung muß am Wahltag gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen."

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

12. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages einer der in § 18 Absatz 2 genannten Parteien muß am Wahltag gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen."

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, wonach bei den Unterzeichnern von Wahlvorschlägen die Wahlberechtigung bereits im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung vorliegen müßte, führt zu nicht hinnehmbaren Konsequenzen.

Zwar knüpft auch § 21 des geltenden Gesetzes bei der Aufstellung von Parteibewerbern an die Wahlberechtigung im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung an. Dies ist aber damit zu begründen, daß die Aufstellung von Parteibewerbern bereits zu einem Zeitpunkt stattfinden kann, in dem der Wahltag noch gar nicht feststeht. Von dieser Ausnahme abgesehen, läßt sich dem Bundeswahlgesetz die allgemeine Tendenz entnehmen, den erst am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendenden und damit erst am Wahltage wahlberechtigt werdenden Bürger grundsätzlich bereits bei der Wahlvorbereitung wie einen Wahlberechtigten zu behandeln. So kann der noch nicht wahlberechtigte 17jährige bereits wirksam die Aushändigung von Briefwahlunterlagen beantragen, diese bereits vor Vollendung seines 18. Lebensjahres wirksam ausfüllen, insbesondere den Stimmzettel ankreuzen, und der zuständigen Wahldienststelle zusenden. Er darf, sofern er spätestens am Wahltag volljährig wird, sich als Kandidat aufstellen lassen (vgl. § 15 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes) und in wirksamer Weise seine Zustimmungserklärung abgeben.

(noch Ziffer 1)

Es wäre daher widersprüchlich, wenn Wahlberechtigte, die erst am Wahltag oder kurze Zeit vorher das 18. Lebensjahr vollenden, noch vor Erreichung der Volljährigkeit mittels Briefwahl praktisch wählen und sich selbst auch als Kandidat aufstellen lassen, nicht aber einen Wahlvorschlag unterstützen durfen, in dem der Kandidat aufgeführt ist, den sie am Wahltag wählen möchten.

Außerdem würde bei der Prüfung der Unterstützungsunterschriften ein zusätzlicher Arbeitsaufwand entstehen, weil das jeweilige Datum der Unterschriftsleistung mit in die Prüfung einbezogen werden müßte.

2. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Die Auffassung der Bundesregierung, der Gesetzentwurf habe keine finanziellen Auswirkungen, vermag der Bundesrat nicht zu teilen. Vielmehr sind Kostensteigerungen von bis zu 5 % zu erwarten. Durch die Vorverlegung des Termins für die Zulassung der Wahlvorschläge von 44 auf 58 Tage verlängert sich die Frist für die Briefwahl entsprechend. Die Wahldienststellen müssen daher ihre Tätigkeit früher aufnehmen, um die Briefwahlunterlagen zu versenden oder auszugeben. Ein Ausgleich hierfür findet nicht etwa in der Weise statt, daß eine gleichbleibende Arbeitsmenge auf einen längeren Zeitraum verteilt würde. Vielmehr muß das Personal der Wahldienststellen in zumindest derselben Stärke wie bisher, jedoch für einen längeren Zeitraum präsent sein. Unabhäng davon muß angesichts der Zielsetzung der vorgesehenen Fristverlängerungen davon ausgegangen werden, daß sich insgesamt mehr Wahlberechtigte als bisher an der Briefwahl beteiligen.